

		Korrigiert	Alt
	Gebäudeart	€	€
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	248,--	248,--
6.	Anstaltsgebäude		
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	283,--	283,--
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	218,--	218,--
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	215,--	216,--
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	214,--	215,--
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	137,--	138,--
10.	Hallenbäder	226,--	228,--
11.	Geschäftshäuser, Läden (in Verbindung mit Nutzfläche und Zahl Vollgeschosse)		
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	163,--	164,--
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	126,--	127,--
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	191,--	192,--
12.	Garagen (in Verbindung mit Nutzfläche und Zahl Vollgeschosse)		
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	86,--	87,--
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	210,--	212,--
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	199,--	200,--
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen (in Verbindung mit Rauminhalt und Zahl Vollgeschosse)		
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauter Raum	162,--	163,--
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauter Raum	128,--	129,--
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauter Raum	72,--	72,--
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	142,--	143,--
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	281,--	282,--
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude		
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	63,--	64,--
15.2	Gewächshäuser	14,--	14,--
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	228,--	229,--

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Korrektur erfolgt aufgrund einer Neuberechnung des Hessischen Statistischen Landesamtes.
- d) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2023. Die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2023 (StAnz. Nr. 51, S. 1651) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 20. November 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
VII-3-01-064-a-04-01#005

StAnz. 49/2024 S. 1116

885

Einleitung eines Verfahrens zur teilweisen Rücknahme des Beschlusses 91/2020 zur Festlegung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern Strom;

§ 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 6b Abs. 6 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die Regulierungskammer Hessen hat von Amts wegen gegenüber den in ihrem Zuständigkeitsbereich nach § 54 Abs. 2 EnWG befindlichen Betreibern von Stromversorgungsnetzen ein Verfahren zur Teilaufhebung einer Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern eingeleitet.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Hessen, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Das Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen im Sinne des § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG ist der Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Die Entscheidung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Verfügender Teil der Entscheidung

- 1. Die Tenorziffer 7 der Festlegung Az. III-075-s-01-13, Beschluss-Nr. 92/2020, vom 25.08.2020 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Dieser Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) als am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen als bekannt gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 17. Dezember 2024.**

Der vollständige Festlegungsentwurf ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Verfahrenseinleitungen → Teilaufhebung Festlegung zusätzlicher Bestimmungen zu Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-60-06-02-00002#001

StAnz. 49/2024 S. 1117